



Zwölfling 16, 45127 Essen
0201 2204 467
dioezesanrat@bistum-essen.de
www.dioezesanrat-essen.de

Ordnung der Konferenz der katholischen Verbände im Bistum Essen

Die Konferenz der Verbände versteht sich als Austauschgremium und Vernetzungstreffen der Verbände im Bistum Essen.

Dabei will sie „Sprachrohr“ sein gegenüber Kirche und Gesellschaft für die Themen und Anliegen der Verbände und handelt im Sinne einer gemeinsamen Außenwahrnehmung bzw. Wirkung der Verbände als Glieder der Kirche.

Die Konferenz gibt sich folgende Ordnung:

§ 1 Die Konferenz

1. Die Konferenz ist ein Zusammenschluss der **katholischen Verbände** im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien, die auf diözesaner Ebene tätig sind.
2. Verbände im Sinne dieser Ordnung sind:
 - a) Katholische Verbände als katholische Vereinigungen von Mitgliedern und/oder Gruppen, die aus ihrem christlichen Glauben das Leben in der Gemeinschaft pflegen, die gemeinsame Bildung fördern, sich zum Handeln in Kirche und Gesellschaft befähigen und sich zu gemeinsamen Aktionen zusammenfinden;
 - b) Sachverbände, Berufsverbände als katholische Organisationen, die im Sinne des Dekrets der Laien Aufgaben wahrnehmen.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Konferenz ist die Anerkennung als katholische Organisation im Sinne des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. bis 25. September 1969 in der Fassung vom 12. März 1981¹ oder die Wahrnehmung eines kirchlichen Auftrages bzw. die Erfüllung der Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen gemäß dem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 1993².
4. Mitglieder der Konferenz können katholische Verbände sein, die auf Diözesanebene tätig sind und/oder in wenigstens 5 Stadt- bzw. Kreisdekanaten vertreten sind.
5. Katholische Verbände, die sich zu Dachorganisationen zusammengeschlossen haben, können entweder als solche Mitglied der Konferenz der katholischen Verbände oder unmittelbar Mitglied der Konferenz werden.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Konferenz bestehen insbesondere darin:

- a) über gemeinsame Aufgaben der katholischen Verbände in Kirche, Staat und Gesellschaft zu beraten und gemeinsame Interessen zu vertreten.
- b) die Präsenz der katholischen Verbände in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit zu stärken.
- c) gemeinsame Aktionen zur Erfüllung dieser Aufgaben zu beschließen.
- d) den Gedanken- und Erfahrungsaustausch der Verbände zu fördern.
- e) als Organ des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen Anregungen und Impulse für dessen Arbeit zu geben.

§ 3 Organe

Die Organe der Konferenz sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Sprecherteam

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) die Wahl des Sprecherteams
 - d) ausgehend von dem Kontingent von 20 Delegierten aus dem Kreis der Erwachsenenverbände: die Festlegung der Delegiertenanzahl aus den einzelnen Erwachsenenverbänden -entsprechend ihrer Größe - für die Vollversammlung

§ 5 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung gehören
 - bis zu vier VertreterInnen aus dem Diözesanvorstand der einzelnen Verbände
 - das Sprecherteam
2. Jeder Verband hat eine Stimme.
3. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
4. Der Leiter des Dezernates Pastoral und die oder der Vorsitzende des Diözesanrates nehmen laut Satzung des Diözesanrates mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

§ 6 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens zwei Mal im Jahr zusammen. Wenn es die Lage erfordert, kann auf Beschluss des Sprecherteams oder auf Antrag von fünf Mitgliedsverbänden eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich.
2. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Das Sprecherteam beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat ein und leitet sie.

4. Jeder Mitgliedsverband hat das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge zur Beschlussfassung beim Sprecherteam schriftlich einzubringen.
5. Das Sprecherteam schlägt die Tagesordnung in Textform für die Mitgliederversammlung vor. Rechtzeitig eingebrachte Anträge an die Mitgliederversammlung sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
6. Ein Mitgliedsverband, der an zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen ohne Angabe von Gründen nicht teilgenommen und sich auch nicht an der Arbeit der Konferenz der Verbände beteiligt hat, kann auf Vorschlag des Sprecherteams ausgeschlossen werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Sprecherteam und Geschäftsführung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre das Sprecherteam, das aus drei Personen besteht. Gewählt sind die drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Haben bei der Wahl mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und können diese nicht alle im Rahmen der festgelegten Zahl in das Sprecherteam gewählt werden, so entscheidet eine Stichwahl.
2. Das Sprecherteam sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Das Sprecherteam und ein/e Delegierte/r des BDKJ vertreten die Konferenz im Diözesanausschuss des Diözesanrates.
4. Die Geschäftsführung der Konferenz der Verbände wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen wahrgenommen.

verabschiedet in der Konferenz der Verbände am 12. November 2019